

Satzung des FDP-Bezirks Kurpfalz

Beschlossen vom Konstituierenden Bezirksparteitag
am 11.5.1974
neu gefasst vom Bezirksparteitag
am 01. Oktober 2004 in Walldorf

I. Zweck und Gliederung

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung

Die Freie Demokratische Partei Kurpfalz (FDP Kurpfalz) ist als Bezirksverband ein Glied der Freien Demokratischen Partei/Demokratische Volkspartei, Landesverband Baden-Württemberg, gemäß § 10 Abs. 4 der Landessatzung. Der Bezirk umfasst die Kreisverbände Heidelberg, Mannheim, Neckar-Odenwald und Rhein-Neckar.

§ 2 Aufgabe

Der Bezirk hat die Aufgabe, die politische Arbeit der FDP in seinem Bereich zu fördern, die Kreisverbände bei der organisatorischen Arbeit zu unterstützen und zu koordinieren, die Verbindung und den Informationsfluss zwischen den Kreisverbänden und dem Landesverband sicherzustellen sowie die innerparteiliche Willensbildung zu intensivieren.

II. Organe des Bezirks

§ 3 Organe

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirksparteitag
- b) der Bezirksvorstand

§ 4 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Ihm obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks gemäß § 2.

(2) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände in der jeweiligen Zahl ihrer Delegierten zum Landesparteitag;
- b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme;
- c) den gemäß § 12 Abs. 2 Teilnahmeberechtigten mit beratender Stimme.

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksparteitage werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung ihres Kreisverbands für höchstens 2 Kalenderjahre gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Namen und Adressen ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten unverzüglich dem Bezirksvorstand mitzuteilen

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksparteitags bilden die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.

§ 5 Teilnahme und Rederecht

(1) Jedes Mitglied des Bezirks ist berechtigt, am Bezirksparteitag teilzunehmen.

(2) Rederecht haben alle Mitglieder des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag kann das Rederecht auf die Delegierten und die Mitglieder des Bezirksvorstandes beschränken.

(3) Der Bezirksparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Mit 2/3-Mehrheit kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Fragen der Öffentlichkeit entscheidet der Parteitag in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Stimmübertragung

(1) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.

(2) Sind solche Ersatzdelegierte nicht anwesend, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.

(3) Der nach Abs. 1 an der Ausübung seiner Pflicht verhinderte Delegierte hat seinen Kreisverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(4) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden.

§ 7 Einberufung des Bezirksparteitages

(1) Der Bezirksparteitag ist vom Bezirksvorstand in der Regel vor jedem Landesparteitag, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen einzuberufen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Bezirksparteitag vom Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschluss einberufen oder/und die Einberufungsfrist auf mindestens drei Kalendertage abgekürzt werden; über die Berechtigung dieser Maßnahmen wird zu Beginn des Bezirksparteitags abgestimmt unter Einbeziehung schriftlicher Voten nicht anwesender Delegierter; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Bezirksparteitage sind auf Antrag eines Viertels der Delegierten oder eines Kreisverbandes innerhalb von 10 Tagen einzuberufen. Solche Bezirksparteitage haben spätestens 20 Tage nach ihrer Einberufung stattzufinden.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Delegierten, alle Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kreisverbände. Eine elektronische Form (eMail oder Fax) kann gewählt werden, soweit der Geschäftsstelle des Bezirks eine Einwilligung vorliegt, die die zu verwendende elektronische Adresse benennt. Für den Fall, dass sich die elektronische Form als unbrauchbar erweist, ist ein postalischer Nachversand (ohne Fristbindung) vorzunehmen.

(4) Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist. Die Ersatzdelegierten und die gemäß § 12 Abs. 2 Teilnahmeberechtigten des Bezirksvorstandes sollen jeweils informiert werden, soweit dies in elektronischer Form möglich ist; sie haben keinen Anspruch auf Wahrung der Form und der Frist.

(5) Anträge sollen spätestens 7 Tage vor dem Bezirksparteitag eingegangen sein. Sie sind den Delegierten und den Kreisverbänden umgehend schriftlich mitzuteilen. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Später eingehende Anträge müssen vom Bezirksparteitag ausdrücklich zugelassen werden.

§ 8 Aufgaben des Bezirksparteitages

(1) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirks und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer

2. die Entlastung des Bezirksvorstandes
3. die Wahl des Bezirksvorstandes
4. die Aufstellung von Vorschlägen gem. § 17 der Landessatzung für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch den Landesparteitag
5. die Wahl des dem Landesparteitag vorzuschlagenden Kandidaten für die Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landesverbandes
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

§ 9 Wahl des Bezirksvorstandes

(1) Die Wahl des Bezirksvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem ordentlichen Bezirksparteitag, der dem Ablauf der Amtsdauer folgt.

(2) Der Bezirksvorsitzende, der stellvertretende Bezirksvorsitzende, der Schatzmeister und der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn im zweiten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten beteiligt waren; andernfalls entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(3) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in zwei Abteilungen gewählt. In der ersten Abteilung ist aus jedem Kreisverband, der aufgrund der vorhergehenden Wahlgänge noch nicht im Bezirksvorstand vertreten ist, ein Beisitzer zu wählen. In der zweiten Abteilung werden die restlichen Beisitzer gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

(5) Nach Abschluss der Kandidatenliste und vor Eintritt in die Wahl muss auf Antrag eine Personalbefragung und/oder Personaldebatte durchgeführt werden. Mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Befragung oder Debatte verhindert oder beendet werden.

§ 10 Vorschlag für Delegierte

(1) Mit der Tagesordnung werden mitgeteilt:

1. die Zahl der Delegiertenmandate des Bezirks zum Bundesparteitag
2. die Verteilung der Delegiertenmandate zum Bundesparteitag auf die erste und die zweite Abteilung;
3. die Vorschläge der Kreisverbände für die Wahl in der ersten Abteilung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag

(2) Die Aufstellung der Vorschläge für die Wahl in der zweiten Abteilung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag (§ 17 Abs. 8 und 9 Landessatzung) erfolgt in getrennten Wahlgängen.

- (3) 1. Der Bezirksparteitag stellt konkurrierende Vorschläge für die Wahl in der ersten Abteilung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag (§ 17 Abs. 6 Satz 3 Landessatzung) nur auf, soweit ein entsprechender Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen worden ist.
2. Konkurrierende Vorschläge können nur in Einzelwahlgängen aufgestellt werden.

3. Der vom Kreisverband für die Wahl in der ersten Abteilung Vorgeschlagene gilt als Kandidat im betreffenden Wahlgang des Bezirksparteitages.
4. Weitere Kandidaten können nur Mitglieder des betreffenden Kreisverbandes sein.

§ 11 Geschäftsordnung des Bezirksparteitages

- (1) Den Vorsitz auf dem Bezirksparteitag führt der Bezirksvorsitzende bzw. sein Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Parteitag sich ein Präsidium wählt.
- (2) Von den Verhandlungen des Bezirksparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Delegierten und Kreisverbänden auszustellen ist.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, werden nur beraten, wenn dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf 2 Minuten begrenzt.
- (6) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.
- (7) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichten.
- (8) Auf Antrag jedes Mitglieds kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (9) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit
 - e) 4 Beisitzern
- (2) Die dem Bezirk angehörenden Bundes- und Landesminister und Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie Europäischen Kommissare und Abgeordnete, die dem Bezirk angehörenden Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, die FDP-Mitglieder aus dem Bezirk Kurpfalz in den Versammlungen des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald und des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, die Vorsitzenden der zum Bezirk gehörenden Kreisverbände sowie der/die von den Bezirksgliederungen der Liberalen Frauen und der Jungen Liberalen jeweils zu bestimmende Vertreter/in, der/die Mitglied der Partei und eines Kreisverbandes des Bezirks sein muss, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bezirksparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbliebenen Rest der Amtszeit des Bezirksvorstandes.

(4) Der Bezirksvorstand tagt parteiöffentlich soweit keine Einschränkungen beschlossen werden. Eine weitergehende Öffentlichkeit erfordert einen Vorstandsbeschluss. Über Fragen der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 13 Aufgabe des Bezirksvorstands

(1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirks. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirksparteitages.

(2) Der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirks gemäß §§ 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden handlungsberechtigt ist.

(3) Der Bezirksvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sowie jedes vom Bezirksvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Wahlen

(1) Die Wahlen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der Satzung sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder in der Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen, jedoch nicht, wenn in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen sind.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die Organe des Bezirks sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Einberufungsmängel, die anwesende Delegierte betreffen, gelten als geheilt, es sei denn, sie wurden von diesen Delegierten bei der Eröffnung der Sitzung oder – soweit sie nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen – bei deren Aufruf gerügt und glaubhaft gemacht.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung wegen unzureichender Anwesenheit erfolgt nur auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

(6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(7) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 16 Wortmeldung von Gästen

Wortmeldungen von Gästen müssen von einem Mitglied des entsprechenden Organs beantragt und durch Mehrheitsbeschluss des Organs zugelassen werden.

§ 17 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Bezirks können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand legt dem Bezirksparteitag jährlich im ersten Halbjahr seinen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor; die Rechnungsprüfer nehmen zur Buchhaltung Stellung.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bezirksparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages dem Bezirksvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages den Antrag den Kreisverbänden und den Delegierten mitzuteilen.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten sinngemäß die Regelungen der Landessatzung und ihrer Geschäftsordnung; vgl. § 35 Landessatzung.